

Allgemeine Mietbedingungen Roller

I. Allgemeine Bedingungen:

1. Begriffsbestimmungen:

Die Firma Berlinscooter wird folgend Vermieter genannt. Der oder die im Vertrag als Mieter bezeichneten Personen werden künftig als Mieter bezeichnet, der oder die im Vertrag bezeichneten Fahrer als Fahrer.

1. Vertragsparteien/Vollmachten:

Vertragspartner sind einerseits der Vermieter und andererseits der Mieter. Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Der bzw. die Mieter bevollmächtigen hiermit die mit ihrem Einverständnis als Fahrer bezeichneten Personen, auch wenn diese beschränkt geschäftsfähig sind, mit ihrer Vertretung, insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen.

2. Vertragsbestandteile:

Gegenstand dieses Vertrages sind die individuell zwischen den Parteien getroffenen Abreden, die allgemeinen Mietbedingungen, die jeweils gültigen Preislisten für Fahrzeuge und Zubehör, sowie das Fahrzeugübernahmeprotokoll.

II. Übergabe des Fahrzeuges durch den Vermieter / Haftung:

1. Übernahmeprotokoll:

Bei der Übergabe des Fahrzeuges durch den Vermieter an den Mieter oder den von ihm beauftragten Fahrer wird ein Fahrzeugübernahmeprotokoll, welches Bestandteil des Mietvertrages wird, dem Mieter ausgehändigt. In diesem Fahrzeugübernahmeprotokoll sind der Anfangskilometerstand sowie etwaige Schäden am Fahrzeug festgehalten. Das Fahrzeug gilt als übergeben, sobald der Mieter das Fahrzeug in Betrieb setzt. Ausgenommen hiervon ist das Einschalten des Elektrischen Kreislaufs zur Überprüfung der Lichtanlage und der Tankanzeige. Mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges, insbesondere durch das Anlassen des Motors, bestätigen der Mieter, respektive der Fahrer, dass sie das Mietfahrzeug voll getankt erhalten haben und keine anderen Schäden, als die im Protokoll genannten, vorhanden sind. Zudem wird der genannte Kilometerstand als richtig anerkannt. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind durch den Mieter/Fahrer vor der Inbetriebnahme dem Vermieter geltend zu machen.

2. Haftung des Vermieters:

Die Haftung des Vermieters für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

III. Mietpreis:

1. Fahrzeug:

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Soweit dieser Mietvertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, gilt die jeweils gültige Preisliste des Vermieters. Die Mietpreise beinhalten die üblichen laufenden Kosten wie Steuern, Haftpflichtversicherung, Wartung etc. Nicht im Mietpreis enthalten sind die Kosten einer Vollkaskoversicherung. Treibstoffkosten sowie sonstige Verbrauchsstoffe (z.B. Öl etc.) gehen zu Lasten des Mieters und sind im Mietpreis nicht beinhaltet. Im Mietpreis enthalten ist eine begrenzte Laufleistung. Die Laufleistung wird anhand des Tachometers des Fahrzeuges ermittelt. Über etwaige Schäden am Fahrzeug während der Mietzeit haben Mieter/Fahrer den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Der Mietpreis ist bei Übergabe fällig und wird regelmäßig bei Fahrzeugrückgabe mit der geleisteten Kautionsrechnung verrechnet. Wird der Mietvertrag im Einvernehmen mit dem Vermieter verlängert, ist ein zusätzlich anfallender Mietzins bei Vertragsverlängerung fällig und spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges zahlbar, wenn der Vermieter sich aus der Kautionsrechnung ausreichend befriedigen kann.

2. Zubehör:

Der Mietpreis für das Zubehör (z.B. zweiter Helm) richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Soweit dieser Mietvertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, gilt die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Preisliste des Vermieters. Der Mietpreis ist im Voraus fällig und wird mit der Kautionsrechnung verrechnet.

IV. Kautions:

Bei Anmietung ist eine Kautionszahlung fällig und zahlbar. Die Höhe der Kautionszahlung beträgt je nach Vereinbarung 150 € bzw. 300 €. Der Vermieter ist berechtigt, mit ihm zustehenden Zahlungsansprüchen, gleich welcher Art, gegen einen Kautionsrückzahlungsanspruch des/der Mieter aufzurechnen. Der Mieter ist nicht berechtigt, mit etwaig ihm zustehenden Ansprüchen gegen Forderungen des Vermieters aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des/der Mieter sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Wird das Mietverhältnis über den ursprünglich vereinbarten Zeitraum hinaus fortgesetzt, so ist der Vermieter berechtigt, zur Sicherheit die Kautionszahlung einzuziehen bzw. einzubehalten.

V. Pflichten des Mieters:

1. Obhutspflicht:

Der Mieter erhält ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug, das sorgsam zu behandeln ist. Die technischen Vorschriften und die Betriebsanleitung, welche im Laden aushängen bzw. ausliegen, sind zu beachten. Des Weiteren ist die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Zur vorbezeichneten Sorgfalt gehört insbesondere die ständige Überwachung des Ölstandes sowie des Reifendrucks. Der Mieter ist nicht berechtigt, bauliche oder sonstige Änderungen am Fahrzeug vorzunehmen. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und stets über das Zusatzschloß gegen Diebstahl zu sichern. In der Nacht ist das Fahrzeug möglichst in einem abgeschlossenen Raum unterzubringen.

2. Art der Nutzung:

Das Fahrzeug darf nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden. Verboten ist insbesondere die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, die Nutzung zu Testzwecken, Fahrübungen, Geländefahrten und die gewerbliche Personenbeförderung oder die Nutzung zu rechtswidrigen Zwecken.

3. Ort der Nutzung:

Das Fahrzeug darf ausschließlich in dem Bundesland Berlin genutzt werden. Insbesondere das Verbringen des Fahrzeuges in das Ausland ist unzulässig.

4. Beachtung der StVO etc.:

Mieter und Fahrer verpflichten sich, das Fahrzeug schonend zu behandeln und die straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen haften der Mieter/Fahrer. Der Vermieter ist berechtigt, die entsprechenden Daten von Mieter/Fahrer an Behörden im Rahmen laufender Ermittlungen weiterzugeben. Soweit der Vermieter für Verstöße in seiner Eigenschaft als Halter des Mietfahrzeuges in Anspruch genommen wird, ist er berechtigt, ihm entstehende Kosten vom Mieter erstattet zu verlangen.

VI. Fahrerlaubnis/Führungsberechtigung:

Berechtigt zum Führen des Mietfahrzeuges sind ausschließlich Personen, die zum

Zeitpunkt der Nutzung über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse:3 bzw. B/ M verfügen. Bei Mietern unter 18 Jahren bedarf es der Unterschrift/Haftung der Eltern erforderlich. Fahrberechtigt sind weiterhin nur der Mieter und die von ihm im Mietvertrag angegebenen genannten Fahrer. Das Vorliegen einer gültigen Fahrerlaubnis ist vor Vertragsschluss durch Vorlage amtlicher Dokumente nachzuweisen. Verliert eine der zur Nutzung vorgesehenen Personen während der Mietzeit die Fahrerlaubnis, so erlischt das Recht zum Führen des Mietfahrzeuges. Bei Anmietung ist weiterhin die Vorlage eines Personalausweises bzw. Reisepasses nebst Meldebescheinigung erforderlich.

VII. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden sowie Verlust:

Bei einem Schaden (Unfall, sonstige Sachbeschädigung, Verlust etc.) haben Mieter/Fahrer

– unverzüglich den Vermieter zu verständigen;

– Aufträge zur Bergung oder Reparatur ausschließlich in Abstimmung und nach vorheriger Einwilligung durch den Vermieter vorzunehmen;

– alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche der Beweissicherung bezüglich des Schadensherganges dienen können und zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche des Vermieters dienen;

– Vorgehensweisen, welche den Versicherungsschutz gefährden könnten, z.B. Abgabe von Schuldenerkenntnissen, sind absolut zu unterlassen.

Insbesondere ist im Schadensfall neben dem Vermieter auch die Polizei zu benachrichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schaden polizeilich aufgenommen wird. Sollte die Polizei eine Schadensaufnahme ablehnen, sollen Mieter/Fahrer sich dies bescheinigen lassen. Etwaige Unfallbeteiligte und Zeugen sind namentlich (Vor- und Nachname, Anschrift, ggf. Telefonnummer, Geburtsdatum etc.) festzustellen, gleiches gilt für unfall-/schadensbeteiligte Fahrzeuge. Sodann haben Mieter/Fahrer unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, einen schriftlichen Unfallbericht zu fertigen und an den Vermieter zu übergeben. Dieser Bericht soll eine Schilderung des Schadensherganges enthalten, des Weiteren die festgestellten Daten von unfallbeteiligten Fahrzeugen, Zeugen etc., weiterhin ein polizeiliches Aktenzeichen, soweit bekannt. Mieter/Fahrer sind weiterhin verpflichtet, den Vermieter bei der Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche respektive bei Durchsetzung von Versicherungsansprüchen zu unterstützen.

VIII. Versicherungsschutz/Haftung des Mieters/Fahrers:

1. Versicherungsschutz:

Das Mietfahrzeug ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch den Vermieter haftpflichtig. Es besteht keine Teil- oder Vollkaskoversicherung.

2. Haftung des Mieters bei Schäden am Fahrzeug:

Veränderungen oder Verschlechterungen am Mietfahrzeug, die durch den Vertragsgegenstand Gebrauch herbeigeführt werden, haben Mieter/Fahrer nicht zu vertreten. Mieter/Fahrer haften aber für alle durch eigenes Verschulden herbeigeführte Verschlechterungen/Schäden am Fahrzeug mit maximal 150 € und bei Totalschaden oder Verlust mit maximal 300 €.

IX. Rückgabe des Fahrzeuges:

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit an dem vereinbarten Rückgabeort an den Vermieter zurückzugeben. Das Fahrzeug ist voll getankt (Super-Bleifrei!) unter Vorlage des Tankbeleges und sauber zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht voll getankt zurückgegeben, so hat der Mieter die Kosten des Kraftstoffs (z. Zt. 1,70€/l) bis zur vollständigen Füllung des Tankes zu tragen. Weiterhin hat der Mieter die Kosten für den durch die Betankung erforderlichen Aufwand des Vermieters zu tragen, welcher mit pauschal 10 € beziffert wird. Wird das Fahrzeug nicht in sauberem Zustand an den Vermieter zurückgegeben, so ist der Mieter verpflichtet, die Reinigungskosten für das Fahrzeug zu tragen. Diese werden mit pauschal 20 € beziffert. Wird das Fahrzeug nicht nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgegeben, so kann der Vermieter für die Zeit der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Fahrzeuge üblich ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Bei nicht fristgerechter Rückgabe ist der Vermieter darüber hinaus berechtigt, das Fahrzeug jederzeit selbst sicherstellen zu lassen. Hierdurch etwaig anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

X. Datenschutzklausel:

Mieter/Fahrer sind damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden. Der Vermieter verpflichtet sich, die gespeicherten Daten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Bearbeitung der persönlichen Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Für den Fall, dass bei der Anmietung gemachte Angaben falsch sind, das gemietete Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben wird, Zahlungen an den Vermieter nicht ordnungsgemäß erfolgen oder der Vermieter von Dritten, auch Behörden, im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug in Anspruch genommen wird, ist der Vermieter berechtigt, die persönlichen Daten gemäß den Bestimmungen des BDSG an Dritte weiterzuleiten.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist 10245 Berlin.

XII. Schlussbestimmungen:

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit ganz oder teilweise verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll eine Vereinbarung treten, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am nächsten kommt.

Stand: 20. April 2010.